

1.) Zur Person:

Ich heiÙe Walter Heinrich Ferdinand Meyer,
bin 52 Jahre alt, von Beruf öffentlich bestellter Ver-
steigerer und Schätzer, wohnhaft in Hamburg; mit den
Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

2.) Zur Sache:

Bei der Fertigung meiner Gutachten und der Bewertung von
Umzugsgut für die Zeit der Entziehung gehe ich grundsätz-
lich von den Stop-Preisen des Jahres 1936 aus, die bis
zum Kriegsende maßgeblich waren, und berücksichtige bei
der Errechnung des endgültigen Reichsmarkwertes den Ab-
nutzungsgrad des gerade in Frage stehenden Gegenstandes,
soweit ich dazu Anhaltspunkte aus den Akten finden kann.
Es ist überhaupt mein Bestreben, durch eingehende Durch-
sicht des Akteninhalts mich in das frühere Milieu, in die
wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten hineinzuver-
setzen und auf diese Art wenigstens eine gewisse bild-
liche Vorstellung von der Art des Umzugsgutes zu gewinnen,
da brauchbare Beschreibungen bedauerlicherweise nur sehr
selten vorhanden sind. Bei dem Mangel an brauchbaren
Beschreibungen und sonstigen Beweisunterlagen über die An-
schaffung der Gegenstände, für die Ersatz gefordert wird,
sind gewisse Irrtümer bei der Bewertung naturgemäß unver-
meidbar. Immerhin verfüge ich aber über eine 30jährige
Praxis als Schätzer und habe in den Kriegsjahren einen
großen Teil der im Hamburger Freihafen untergebrachten
Lift-Vans inhaltlich begutachten müssen, so daß ich weiß,
was im allgemeinen von den Auswanderern an Umzugsgut
mitgenommen wurde. Endlich darf nicht übersehen werden,
daß auch bei Dingen, die im Zeitpunkt der Verpackung neu-
wertig gewesen sind, ^{allein schon} die jahrelange Lagerung im Lift-Van
~~xxxxxxx~~ Wertminderungen mit sich gebracht hat. Als

Als Beispiel möchte ich in diesem Rahmen angeben, daß ich in Hamburg in einer Halle Lift-Vans gesehen habe, in denen sich u.a. Wäsche befand - es mag dies zwischen 1941 und 1944 gewesen sein - die bei der Verpackung neuwertig gewesen sein kann, die bei der Entnahme aus dem Lift-Van aber einfach zerfiel, weil sie mürbe war. Es kam dabei naturgemäß entscheidend auf die Art und Weise der Verpackung an. Um nun auf den vorliegenden Fall einzugehen, habe ich bei der Ermittlung des Reichsmark - Wertes gegenüber dem Neuwert eine Wertminderung infolge Abnutzung von im Schnitt 40% angenommen, so daß die Reichsmarkzahlen 60% der m.E. angemessenen Neuwert-Stoppreise darstellen. Für den Wiederbeschaffungswert habe ich die heutigen Einkaufspreise für neue Waren eingesetzt. Dabei sind von mir natürlich nicht solche Neu-preise für beste Qualitäten gewählt worden, sondern, soweit ich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen konnte, daß es sich bei dem Inhalt des Lift-Vans um wertvolles Gut handelte, habe ich die Neupreise für einfache Qualitäten eingesetzt. Von den Antragstellern eingesetzte Preise, die mir nicht unangemessen erschienen, habe ich unverändert gelassen. Ich habe auch die Einzelforderungen der Antragsteller nirgends überschritten. Allerdings handelt es sich dabei auch nicht etwa um Preise für schlechte Qualitäten, sondern um solche für einfache solider mittlerer Art. Wenn im vorliegenden Fall der Wiederbeschaffungswert für das Schlafzimmer von mir mit DM 700.-- beziffert wurde, dann darf ich dazu bemerken, daß es im Handel schon neue Schlafzimmer für DM 485.-- gibt.

Auf Vorhalt des Antrag^Sgegners:

Für die Anfertigung meiner Gutachten werden mir regelmäßig die gesamten Akten übersandt und ich benutze auch den gesamten Inhalt dieser Akten als Grundlage für meine Gutachten. Im übrigen bin ich nicht imstande, für das

Verhältnis vom Entziehungswert zum Wiederbeschaffungswert bei Sachen mittlerer Art und Güte einen allgemein gültigen Umrechnungssatz aufzustellen; dieses Umrechnungsverhältnis ist bei jedem einzelnen Gegenstand verschieden. Es ist naturgemäß noch schwieriger, als bei Sachen mittlerer Art und Güte, wenn es sich um wertvolle Gegenstände handelt. Bei Kunstgegenständen ist es besonders schwierig.

Selbstverständlich berücksichtige ich aus dem Akteninhalt ersichtliche Hinweise, die mir meist auch im Übersendungsschreiben der Kammer besonders vor Augen gerückt werden, auf werterhöhende Gesichtspunkte, wie z.B. besonders gute wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers vor der Auswanderung, eine Position des Antragstellers, die ihm besonders günstige Einkaufsmöglichkeiten bot und ähnliches.

Im übrigen bitte ich, mir die Akte in der vorliegenden Sache nochmals übersenden zu wollen, damit ich an Hand der nach meinem Gutachten vom 28.10.1954 eingegangenen Schriftsätze der Parteien mein Gutachten nochmals überprüfen, möglicherweise berichtigen und dabei auch die jetzt besprochenen allgemeinen Grundsätze berücksichtigen kann, insbesondere also bei den Wiederbeschaffungspreisen u.a. solche für gebrauchte Waren einsetzen kann.

Aus dem Stenogramm vorgelesen, genehmigt.

gez. Gotthold

zugleich unter Beglaubigung
der Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm.